



Fachbereich WD 7

Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Auslandsbezug

Mit der Einführung des Gesellschaftsregisters durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)¹ erfolgte die Aufnahme der darin eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR).

Eine Formvorschrift für den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts enthalten die neu gefassten §§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)² auch weiterhin nicht. Dieser kann somit grundsätzlich auch künftig in beliebiger Form geschlossen werden.

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister erfolgt freiwillig. Die Gesellschaft wird gemäß § 719 Abs. 1 BGB spätestens mit Eintragung rechtsfähig. Die Anmeldung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk die GbR ihren Sitz hat vorzunehmen (§ 707 Abs. 1 BGB). Zweck der Errichtung des Gesellschaftsregisters ist es, der rechtsfähigen GbR „Subjektpublizität“ zu verschaffen. Hierdurch wird ihre Identität bzw. Existenz, ihre Gesellschafter und ihre ordnungsgemäße Vertretung aus einem öffentlich einseharen Register mit Publizitätswirkung ersichtlich.³

Gemäß § 707 Abs. 2 BGB muss die Anmeldung zum Gesellschaftsregister folgende Angaben enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

a) den Namen,

¹ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), abrufbar unter: [Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts \(MoPeG\)](#).

² Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist.

³ Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 707 Rn. 5.

b) den Sitz und

c) die Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;

b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Die Einschränkung unter § 707 Abs. 2 b) BGB durch „soweit“ betrifft insbesondere ausländische Gesellschaften, die ohne Angabe der registerführenden Stelle und Registernummer eingetragen werden können. Allerdings reicht in diesem Falle die Angabe von Firma und Sitz nicht aus. Vielmehr ist dann die Aufnahme der nach §§ 13e ff. Handelsgesetzbuch (HGB)⁴ erforderlichen Angaben zur Vermeidung von Publizitätsdefiziten erforderlich.⁵

Voraussetzung für die Eintragung einer Gesellschaft als Gesellschafter ist ihre Rechtsfähigkeit (§ 707 Abs. 2 b) BGB). Eine Personengesellschaft ist gemäß § 14 Abs. 2 BGB rechtsfähig, wenn sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Ob eine ausländische Gesellschaft rechtsfähig ist, bestimmt sich nach ihrem Personalstatut, also nach dem Recht des Staates, dem sie unterliegt.⁶ Maßgeblich ist somit, ob sie nach ihrem Heimatrecht als rechtsfähig anzusehen ist.⁷ Ist dies der Fall, kann sie als Gesellschafterin in das Gesellschaftsregister eingetragen werden. Fehlt es hingegen an der Rechtsfähigkeit, ist eine Eintragung gemäß § 707 Abs. 2 b) BGB ausgeschlossen. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, die einzelnen Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft als Gesellschafter der deutschen GbR einzutragen.

4 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

5 Vgl. Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, BT-Drucksache 19/27635, S. 131.

6 Bachner, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Auflage 2024, § 13d HGB Rn. 33.

7 Vgl. Wertenbruch, in: Ebenroth/Boujong, Handelsgesetzbuch, 5. Auflage 2024, § 105 Rn. 360.